

II-1353 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. olo.151 - Parl./72

532 /A.B.

Wien, am 27. Juli 1972

zu 469 /J.

Präs. am 28. Juli 1972

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 469/J-NR/72, die die Abgeordneten Dr. Leitner und Genossen am 30. Mai 1972 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Die ersten Arbeiten zur Erstellung des längerfristigen Entwicklungsprogrammes für den Hochschulbau gehen bis in das Jahr 1970 zurück. Es ist wohl begreiflich, daß ein Programm mit derart komplexen Fragestellungen und Schlußfolgerungen, auch finanzieller Natur, langwierige Vorarbeiten und kontinuierliche Überprüfung - zunächst innerhalb meines Ministeriums - erforderte.

Da aber an der Erarbeitung sowohl das Bundesministerium für Finanzen als auch das Bundesministerium für Bauten und Technik mitwirken, mußten auch diese beiden Ressorts befaßt werden, was in Form von laufenden Kontaktgesprächen erfolgt. Daß dieses Verfahren naturgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch nahm, braucht wohl nicht ausdrücklich betont zu werden.

Das Programm wurde am 24.7.1972 vom Ministerrat zur Kenntnis genommen. Es wird als Programm der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegt werden.

./.

ad 2) Gemäß § 7 Allgemeines Hochschulstudien-gesetz (AHSTG) ist die Berechtigung zum Besuch einer Hochschule auf die einschlägigen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 bzw. nach der Verordnung StGBI. Nr. 176/1945, abgestellt. Inländer, die an einer ausländischen Lehranstalt ein Reifezeugnis erworben haben, sind als ordentliche Hörer zu immatrikulieren, wenn das Reifezeugnis von der zuständigen Behörde als gleichwertig mit einem für die gewählte Studienrichtung zu fordernden Reifezeugnisses einer inländischen höheren Lehranstalt anerkannt wird. Lediglich bei Ausländern erfolgt die Immatrikulation im Rahmen der verfügbaren Plätze in der Reihenfolge der Leistungsgrade, wie sie sich aus den Bewerbungsunterlagen ergeben. Die Immatrikulation ist weiters unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 3 zu verweigern, wenn die Zulassung zum Studium oder die Fortsetzung des Studiums im Heimatland des Bewerbers mangels des erforderlichen Studienerfolges nicht statthaft wäre. Der Gesetzgeber hat sohin keine Bestimmungen über einen numerus clausus vorgesehen. Es läge am Gesetzgeber, einen solchen einzuführen.

ad 3) Im Ausbauprogramm sind sämtliche Hochschulen, die an Raummangel leiden, durch Neu- und Zubauten berücksichtigt. Da sich größere Bauvorhaben naturgemäß über mehrere Jahre erstrecken, wird die aktuelle Raumnot vorläufig entweder durch Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten, sofern sich diese im konkreten Einzelfall als günstig erweisen, oder durch Fertigteilbauten berücksichtigt.

ad 4 und 5) Die Fragen 4 und 5 finden im längerfristigen Entwicklungsprogramm für den Hochschulbau folgende Antwort:

Voraussetzung für die Erstellung eines langfristigen Bauprogrammes bildet die Ermittlung der Zahl der Hörer an

- 2 -

wissenschaftlichen Hochschulen im Jahre 1980

- a) mittels Bedarfsschätzung unter Zugrundelegung des Ersatz- und Erweiterungsbedarfes
- b) unter Zugrundelegung des 10-jährigen Entwicklungsprogrammes (des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst) für mittlere und höhere Bundesschulen unter der Annahme gleichbleibender Relationen der Zahl der Schüler (Oberstufen) zu Maturanten und gleichbleibender Übertrittsquoten an die Hochschulen

und an

Kunsthochschulen: hier allerdings wird nur die Relation der Zahl der Kunstschüler und -hochschüler zur 10-30jährigen Bevölkerung im Jahre 1970 auf das Jahr 1980 übertragen, da eine Bedarfsanalyse in diesem Fall nicht möglich ist. Entsprechend diesem Verhältnis erhöht sich die Zahl der Kunstschüler und -hochschüler bis 1980 um ca. 12 %, das sind ca. 250 Ausbildungsplätze, wenn man die Zahl der ausländischen Hörer bis 1980 als konstant annimmt. //

Die Beziehungen der Fakultäten zueinander und deren Dimensionierung stellt primär eine hochschulorganisatorische Frage dar.

ad 6) Im Jahre 1972 ist für folgende Projekte eine erste größere Baurate vorgesehen:

Institutsgebäude Wien 9, Währingerstr. 29-31 (Univ. Wien)

Gebäude für die Rechts- und Staatswissenschaftl. Fakultät in Wien 1, Helfferstorferstr.

Institutsgebäude Währingerstraße 17 (Univ. Wien)

Verbauung der "Freihausgründe" und der "Aspangbahngründe" für die Technische Hochschule Wien (im Planungsstadium)

Organ.Chemie Graz

Weitere Montagebauten in der Akademiestr./Salzburg für die Phil. Fakultät.

ad 7) 1972 werden folgende Bauvorhaben auf dem Hochschulsektor fertiggestellt:

Institutsbau Währingerstr. 17

Sportzentrum Schmelz

Gebäude für die Elektrotechn. Institute in Wien 4, Gußhausstraße

1972 werden in Angriff genommen:

Gebäude für die Rechts- und Staatswissenschaftl. Fakultät
in Wien 1, Helferstorferstraße

Gebäude für die Zoologischen Institute auf dem Areal der
Universitätssternwarte in Wien 18

weitere Montagebauten in Salzburg, Akademiestraße (für
die Phil. Fakultät)

Institutsbau auf dem Areal des "Alten Borromäums" in Salz-
burg

1973 werden begonnen:

Neue Institutsgebäude für die Phil.Fakultät am Innrain
Institutsgebäude für Mathematik, Physik und Astronomie
in Innsbruck

zweiter Bauabschnitt des Chemiehochhauses für die Technische
Hochschule Wien in Wien 4, Getreidemarkt

Verbauung der "Freihausgründe" für die Technische Hochschule
Wien

1973 werden voraussichtlich fertiggestellt:

(Gebäude für die Elektrotechn. Institute (einschließlich
Hochspannungslabor) auf den Inffeldgründen für die Techn.
Hochschule Graz

Neues Institutsgebäude beim Wilhelm-Exnerhaus in Wien 18,
Petar-Jordanstraße für die Hochschule für Bodenkultur
Tierzuchtinstitut Himberg

Zubau zum Institutsgebäude Salzburg, Weiserstraße, für die
Rechts- und Staatswissenschaftl. Fakultät

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, 2. Bauab-
schnitt des Bürogebäudes.

In diesem Zusammenhang muß jedoch darauf hinge-
wiesen werden, daß Baubeginn und Baufertigstellung einerseits
von bautechnischen Voraussetzungen, die primär der Herr Bun-
desminister für Bauten und Technik zu beurteilen hat, anderer-
seits aber auch weitgehend von der Höhe der im kommenden Jahr
zur Verfügung stehenden Neubaukredite abhängig sind.

ad 8) Im Hochschulentwicklungsprogramm, das
sich auf das Jahr 1970 bezieht, liegen den Ausbauprogrammen
folgende Übertrittsquoten an die Hochschulen zugrunde:

- 3 -

Allgemeinbildende höhere Schulen (Oberstufe):	70 %
Lehranstalten für wirtschaftl. Frauenberufe:	6 %
Technische Lehranstalten:	24 %
Kaufmännische Lehranstalten:	29 %

ad 9)

a) Die Baukosten belaufen sich insgesamt auf ca. 8.500 Mill. S., die Erstkosten (Bauten, Erstausrüstung und Grunderwerb) auf 10.400 Mill. S.

b) Die Realisierung und Finanzierung dieses Programmes hängt wesentlich von der Durchführung des langfristigen Investitionsprogrammes des Bundes für die Jahre 1971 - 1980 ab.

Die Dotierung des Programmes für die einzelnen Jahre richtet sich nach der jeweiligen Budgetlage.

